

Bundessozialgericht

- 4 RJ 85/80 -

Verkündet am
31. März 1982

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 31. März 1982 für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 2. Juni 1980 aufgehoben.

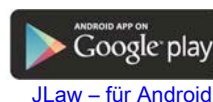
Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente.

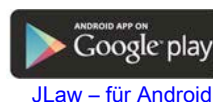
Der 1926 geborene Kläger war bis Mai 1975 in seinem erlernten Maurerberuf beschäftigt. Anschließend bezog er Krankengeld. Vom 9. November bis zum 7. Dezember 1978 - während des Berufungsverfahrens - befand er sich zur medizinischen Rehabilitation in der Rheumaklinik B B . Seit Februar 1979 arbeitet er in einer Fabrik als Zuschneider für Isolierglasscheiben.

Den im März 1976 gestellten Antrag auf Versichertenrente lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 2. August 1976). Das Sozialgericht (SG) Lübeck hat die Klage abgewiesen, das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) die Berufung zurückgewiesen (Urteile vom 2. Dezember 1977 und 2. Juni 1980).

Das LSG ist davon ausgegangen, daß der Kläger im wesentlichen durch die Folgen einer 1975 durchgeführten Operation wegen Bandscheibenvorfalls zwischen drittem und viertem Lendenwirbelkörper (Funktionsbehinderung der Lendenwirbelsäule, chronische Ischialgie links, Fußheberschwäche und Funktionseinschränkung des linken Knöchelgelenks) sowie durch eine Insuffizienz der tiefen venösen Rückflußbahn vorwiegend des linken Beins mit deutlicher Belastungsschwellneigung beeinträchtigt werde. Es hat ihn für fähig gehalten, vollschichtig leichte Arbeiten im Wechsel von Sitzen und Stehen ohne einseitige Körperhaltung, häufiges Bücken, Klettern oder Steigen, starke Hitze- und Schmutzeinwirkung sowie unter Ausschluß ausgesprochener Feinarbeit der Hände zu verrichten.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Das LSG hat ausgeführt, der Kläger sei zwar den gesundheitlichen Anforderungen des Maurerberufs nicht mehr gewachsen, aber beispielsweise auf Tätigkeiten als Pförtner mit Fernsprechvermittlungsdienst oder an Eingängen mit starkem Besucherverkehr, ferner als Galerie- oder Museumsaufseher verweisbar. Die Entlohnung hierfür entspreche derjenigen angelernter Arbeiter und erfolge nach Lohngruppe III Fallgruppe 3 Nrn 19 und 38 des Tarifvertrages über ein Lohngruppenverzeichnis für Gemeindearbeiter in Schleswig-Holstein vom 17. April 1976 oder teils nach Lohngruppe V Fallgruppe 4, teils nach Lohngruppe IV Fallgruppe 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966 (MTL II). Soweit hinsichtlich der letztgenannten Gruppe das Bundessozialgericht (BSG) im Urteil vom 12. Dezember 1979 - 1 RJ 132/78 - (= SozR 2200 § 1246 Nr 55) die Auffassung vertreten habe, hierbei handele es sich um keine durch den sonstigen Ausbildungsberuf charakterisierten Tätigkeiten, könne dem der Senat nicht folgen. Diesen Pförtner- und Aufsehereigenschaften sei der Kläger sowohl gesundheitlich als auch nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten gewachsen.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision wendet sich der Kläger unter Hinweis auf das Urteil des 1. Senats vom 12. Dezember 1979 gegen seine Verweisung auf Tätigkeiten der Leistungsgruppe IV MTL II. Für eine gehobene Pförtnertätigkeit fehlten ihm die Kenntnisse und Fertigkeiten. Die in derselben Gruppe V genannten Aufsehereigenschaften stünden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung und würden in aller Regel erst nach fünfjähriger Bewährung erreicht.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der Urteile des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 2. Juni 1980 und des Sozialgerichts Lübeck vom 2. Dezember 1977 sowie des Bescheides vom 2. August 1976 die Beklagte zu verurteilen, ab Antragstellung Versichertenrente



wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision des Klägers ist insoweit begründet, als der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden muß. Die Feststellungen des Berufungsgerichts reichen nicht aus, um abschließend entscheiden zu können, ob der Kläger berufsunfähig ist.

Der geltend gemachte Anspruch hängt davon ab, daß der Kläger berufsunfähig ist; das gilt auch für die der Heilverfahrensmaßnahme vorangegangene Zeit, für die als Leistung anstatt Rente lediglich vorgezogenes Übergangsgeld in Betracht kommen könnte (vgl. § 1241d Abs 1 Satz 2 Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Nach § 1246 Abs 2 Satz 1 RVO ist ein Versicherter berufsunfähig, dessen Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr die Hälfte derjenigen eines vergleichbaren gesunden Versicherten beträgt. Nach Satz 2 der Vorschrift beurteilt sich dabei die Erwerbsfähigkeit des Versicherten nach allen (objektiv) seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeiten, die ihm (subjektiv) unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung so-



wie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Hiernach stehen die sogenannten Verweisungstätigkeiten in einer Wechselwirkung zum bisherigen Beruf (Hauptberuf). Von ihm aus bestimmt sich, welche Verweisungstätigkeiten als zumutbar in Betracht kommen. Deshalb muß er zunächst ermittelt und - da die Verweisbarkeit davon abhängt - nach den vorgenannten Kriterien des § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO bewertet werden.

Zutreffend ist das LSG, wenn auch ohne ausdrücklichen Hinweis in den Urteilsgründen, vom erlernten und bis Mai 1975 ausgeübten Maurerberuf als dem bisherigen Beruf des Klägers ausgegangen; es hat unwidersprochen und daher für den Senat bindend festgestellt, daß der Kläger aus gesundheitlichen Gründen den körperlichen Anforderungen dieses Berufs nicht mehr gewachsen ist.

Die Verweisbarkeit eines Facharbeiters unterliegt Beschränkungen. Er kann im Grundsatz (nur) auf Tätigkeiten eines angelernten Arbeiters verwiesen werden, worunter allerdings nicht nur die - seltenen - Ausbildungsberufe zu verstehen sind, die eine Regelausbildungszeit von ein bis zwei Jahren voraussetzen, sondern auch Tätigkeiten, die eine echte betriebliche Ausbildung erfordern, sofern diese eindeutig das Stadium der bloßen Einweisung und Einarbeitung überschreitet (zB BSG, Urteil vom 30. März 1977 - 5 RJ 98/76 = BSGE 43, 243, 245 = SozR 2200 § 1246 Nr 16). Darüber hinaus gehören zum Verweisungsbereich bisheriger Facharbeiter unter bestimmten Voraussetzungen auch ungelernte Tätigkeiten, nämlich dann, wenn sie sich aufgrund besonderer Merkmale - etwa durch eine Vertrauensstellung oder besondere Verantwortung - aus dem Kreis anderer ungelernter Arbeiten deutlich herausheben. Das gilt jedenfalls für diejenigen Tätigkeiten, die wegen ihrer Qualität - nicht wegen mit ihnen verbundener Nachteile oder Erschwernisse - tariflich wie Ausbildungsberufe eingestuft sind (vgl zB BSG, Urteil vom 12. November 1980 - 1 RJ 104/79 = SozR 2200 § 1246 Nr 69 und die dort zitierte Rechtsprechung sowie Urteil des erkennenden Senats vom 3. De-



zember 1980 - 4 RJ 83/79 = SozR aaO Nr 72).

Diesen Erfordernissen einer zumutbaren Verweisbarkeit genügt die vom LSG genannte Pförtnertätigkeit der Lohngruppe IV Nr 3 MTL II nicht. Der 1. Senat des BSG hat im Urteil vom 12. Dezember 1979 - 1 RJ 182/78 - (= SozR 2200 § 1246 Nr 55) bereits darauf hingewiesen, daß sich insbesondere aus der dieser Lohngruppe vorangestellten Definition ("angelernte Arbeiter, das sind Arbeiter mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern") nicht die Qualität eines Ausbildungsberufs herleiten läßt, sondern nur das Erfordernis einer kurzfristigen Einweisung und Einarbeitung; erst die nächsthöhere Lohngruppe V des MTL II erfaßt Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren. Dieser Rechtsprechung des 1. Senats haben sich der 5. Senat des BSG (Urteile vom 12. September 1980 - 5 RJ 98/78 - und vom 28. November 1980 - 5 RJ 50/80 - = SozR 2200 § 1246 Nr 71) und der erkennende Senat (Urteil vom 15. Januar 1981 - 4 RJ 37/80 -) bereits angeschlossen. Eine Pförtnertätigkeit im Sinne dieser Tarifgruppe ist somit dem Kläger nicht zumutbar, eine Verweisung deshalb insoweit unzulässig (vgl hierzu insbesondere Urteile des erkennenden Senats vom 26. November 1981 - 4 RJ 67/80 - und - 4 RJ 79/80 - sowie Urteil des 1. Senats vom 9. Dezember 1981 - 1 RJ 124/80 -).

Allerdings hat das Berufungsgericht den Kläger auch auf Tätigkeiten der Lohngruppe V Fallgruppe 4, Abschnitt "In Galerien, Museen und Schlössern" verwiesen. Eine solche Tätigkeit wäre dem Kläger grundsätzlich zumutbar, denn sie steht tariflich einem Ausbildungsberuf gleich. Das gilt zwar nicht für diejenigen - vom LSG auch mit Recht nicht erwähnten - Aufseher, die erst nach fünfjähriger Bewährung in die Lohngruppe IV übernommen werden. Anders verhält es sich aber hinsichtlich derjenigen, zu deren Tätigkeit - wie vom LSG erwähnt - auch das Erheben von Eintrittsgeld gehört (vgl Lohn-



gruppenverzeichnis zum MTL II - seit dem 1. Januar 1981 idF des Änderungs-Tarifvertrages Nr 7 vom 10. September 1980, unter 4. Nr 15). Es fehlen indessen ausreichende Feststellungen des LSG darüber, ob der Kläger die objektiven Voraussetzungen für die Verrichtung der in Erwägung gezogenen Aufsehere Tätigkeit erfüllt. Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, der Kläger sei derartigen Tätigkeiten sowohl gesundheitlich als auch nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten gewachsen. Selbst wenn dies für den gesundheitlichen Bereich zutreffen sollte (einschließlich der Aussage, der Kläger sei wendig und kontaktbereit, er wäre ohne Schwierigkeiten imstande, sich auf Tätigkeiten mit Kassierbefugnissen und gehobener Verantwortung umzustellen), fehlt es doch an Feststellungen darüber, ob der Kläger die erforderlichen berufsspezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten schon hat oder innerhalb von drei Monaten erwerben kann (vgl die oben genannten Urteile des Senats vom 26. November 1981 und die dort S 7 weiter zitierte Rechtsprechung).

Schließlich drängt sich in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob überhaupt ein offener Arbeitsmarkt für derartige Tätigkeiten besteht. Zwar hat das BSG entschieden, daß auch die Bezeichnung nur einer zumutbaren Verweisungstätigkeit genüge, um das Risiko der Rentenversicherung auszuschalten; dieses Prinzip gilt aber nicht ausnahmslos. Sind für eine Tätigkeit überhaupt nur einzelne wenige - freie oder besetzte - Arbeitsplätze vorhanden, so kann ein Versicherter in aller Regel darauf nicht verwiesen werden (vgl Urteile des Senats vom 14. Mai 1981 - 4 RJ 125/79 - und vom 17. September 1981 - 4 RJ 101/80 -). Die erwähnten Aufsehere Tätigkeiten sind ohnehin aufgrund der Natur der Sache zahlenmäßig begrenzt. Hinzu kommt, daß Arbeitsplätze derjenigen Aufseher, die erst nach fünfjähriger Bewährung in der Lohngruppe V aufgestiegen sind, außer Betracht bleiben müssen, andererseits aber unbekannt ist, in welchem Verhältnis derartige "Aufstiegsplätze" zu denjenigen stehen, die mit dem Qualifikationsmerkmal "Erheben von Eintrittsgeld" sofort - ohne Bewährung - besetzt



werden können. Insofern müssen zunächst die Gegebenheiten der Arbeitswirklichkeit untersucht werden, um erst danach beurteilen zu können, ob es einen offenen Arbeitsmarkt gibt. Die hiernach noch gebotenen Ermittlungen und Prüfungen wird das LSG nachzuholen haben.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der vom Berufungsgericht in Betracht gezogenen Tätigkeiten der Lohngruppe III Nrn 19, 38 des Tarifvertrages über ein Lohngruppenverzeichnis für Gemeindearbeiter in Schleswig-Holstein vom 17. April 1976.

Nach alledem war auf die Revision des Klägers das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Das LSG wird auch erneut über die Kosten zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)